

Investitionszulagengesetz 2010

Wirtschaftsförderung

Wer?

- Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetz (EStG) und des Körperschaftsteuergesetz (KStG), die im Fördergebiet begünstigte Investitionen vornehmen
- Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen¹ und des Beherbergungsgewerbes² (siehe „Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008“)

Stand: März 2011

Wo?

Als Fördergebiet sind die fünf neuen Bundesländer sowie Berlin definiert.

Kontakt:
Wirtschaftsförderung
Telefon 0341 2188-301
Telefax 0341 2188-349
wifoe@hwk-leipzig.de

Was?

- Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören sowie mindestens fünf Jahre (drei Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen³) nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens
 - a. zum Anlagevermögen eines Betriebs/einer Betriebsstätte, eines Betriebs des Anspruchsberechtigten oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens im Fördergebiet gehören und
 - b. in der Betriebsstätte eines solchen Betriebs des Anspruchsberechtigten oder eines mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmens im Fördergebiet verbleiben und
 - c. in jedem Jahr zu nicht mehr als zehn Prozent privat genutzt werden.
- Auch die Anschaffung beziehungsweise Herstellung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sind zulagenfähig.

Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Straße 11/13
04103 Leipzig
info@hwk-leipzig.de
www.hwk-leipzig.de

¹ Betriebe der Datenverarbeitung, der Forschung und Entwicklung, der Markt- und Meinungsforschung, Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und für technische Fachplanung, Büros für Industrie-Design, Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung, Betriebe der Werbung sowie des fotografischen Gewerbes.

² Betriebe der Hotellerie, Jugendherbergen und Hütten, Campingplätze und Erholungs- und Ferienheime.

³ Begriffsdefinition muss zu Beginn des Erstinvestitionsvorhabens erfüllt sein.

- In sensiblen Sektoren⁴ ist die Förderfähigkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen; die Investitionszulage ist erst nach Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festzusetzen.

Nicht begünstigt

- geringwertige Wirtschaftsgüter (gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG), mit einem Wert bis zu 410,00 Euro,
- Luftfahrzeuge,
- Pkw,
- unschädliche, langfristige Nutzungsüberlassungen oder Veräußerungen von geförderten Wirtschaftsgütern sind nur an förderfähige Unternehmen im förderfähigen Gebiet möglich,
- Erstinvestitionsvorhaben sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern bei Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, Diversifizierung der Produktion, grundlegender Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens, Übernahme eines Betriebs (sofern dieser geschlossen worden ist oder wäre und die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt).

Wann?

- Investitionszeitraum: 1. Januar 2010⁵ bis 1. Januar 2014
- Als Beginn des Erstinvestitionsvorhabens gilt der Beginn der ersten Einzelinvestition, also Bestellung beziehungsweise Beginn der Herstellung eines Wirtschaftsgutes, bei Gebäuden das Vorliegen eines rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages über die Anschaffung beziehungsweise der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-/Leistungsvertrages oder die Aufnahme der Bauarbeiten.
- Der Bindungszeitraum beginnt mit Abschluss der letzten Einzelinvestition (das heißt wirtschaftliche Verfügungsmacht beziehungsweise Betriebsbereitschaft).

Wieviel?

- Förderung: X Prozent der Bemessungsgrundlage (siehe Tabelle)

⁴ Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserindustrie, Landwirtschaftssektor, Fischerei- und Aquakultursektor, Verkehrssektor

⁵ Da das Investitionszulagengesetz 2010, das Investitionszulagengesetz 2007–2009 ablöst, läuft der Investitionszeitraum bereits.

Investitions- beginn	Klein- und mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
vor 2010	25 Prozent	12,5 Prozent
in 2010	20 Prozent	10,0 Prozent
in 2011	15 Prozent	7,5 Prozent
in 2012	10 Prozent	5,0 Prozent
in 2013	5 Prozent	2,5 Prozent

- Bemessungsgrundlage = die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen (inklusive Anzahlungen und Teilerstellungskosten)

Wie?

- Antragstellung beim zuständigen Finanzamt auf amtlichen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift vom Anspruchsberechtigten nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahres, in dem die Investitionen vorgenommen wurden

Wichtig!

- Bei größeren Vorhaben hat der Anspruchsberechtigte das Recht auf vorherige verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes, ob Investitionszulage gewährt wird (kostenpflichtig)
- Der Ersatz geförderter Wirtschaftsgüter wegen rascher technischer Veränderungen während der Bindefrist ist unschädlich, sofern das Ersatzwirtschaftsgut vor Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden des geförderten beweglichen Wirtschaftsgutes angeschafft wird und die Zugehörigkeits-, Verbleibens-, und Verwendungsvoraussetzungen anstelle des ersetzten Wirtschaftsgutes erfüllt werden.

Informationen und Beratung

Christian Likos
 Leiter Kommunale Wirtschaftsförderung / Volkswirtschaft
 Telefon 0341 2188-310 | Telefax 0341 2188-349
 likos.c@hwk-leipzig.de